

LMU München – Institut für Kommunikationswissenschaft

Hauptseminar: Medienethik

Dozenten: Dr. Wolfram Peiser

Verfasser: Dominik Leiner
6. Fachsemester

Hausarbeit

Normative Grundlagen der Medienethik

Anforderungen von Kodizes und
Gesetzen an die Medien

Inhalt

1. Warum normative Grundlagen?	2
2. Gesetze, Kodizes und weitere Normen	3
2.1. Definition einer „normativen Grundlage der Medienethik“	3
2.2. Eine offene Typisierung	4
2.3. Gesetze und Presserecht	5
2.4. Kodizes	9
3. Vergleich von Kodex und Recht	11
3.1. Grundlage für den Vergleich	11
3.2. Zerlegung der Normen-Geflechte und Vergleich der einzelnen Normen	12
3.3. Exklusive Normen des deutschen Pressekodex	14
4. Zusammenfassung	18
5. Anhang	20
5.1. Anhang A: Normen des Pressekodex	20
5.2. Anhang B: Normen der Pressegesetze	28
6. Literatur	35

1. Warum normative Grundlagen?

„Für den Journalismus bedeutet Ethik die Frage nach dem journalistisch Richtigen und Guten. Entscheidend sind dabei auch die Funktionen, die den Massenmedien innerhalb einer Gesellschaft zugeschrieben werden. In Demokratien hat der Journalismus eine öffentliche Aufgabe. Er soll zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschaffen und verbreiten, dazu Stellung nehmen und Kritik üben ...“ (Kunczik & Zipfel, 2001, S. 198).

Mit diesen Worten sollte eigentlich jedem Journalisten klar sein, was er in seinem Job zu tun hat. Warum also über Normen im Journalismus diskutieren?

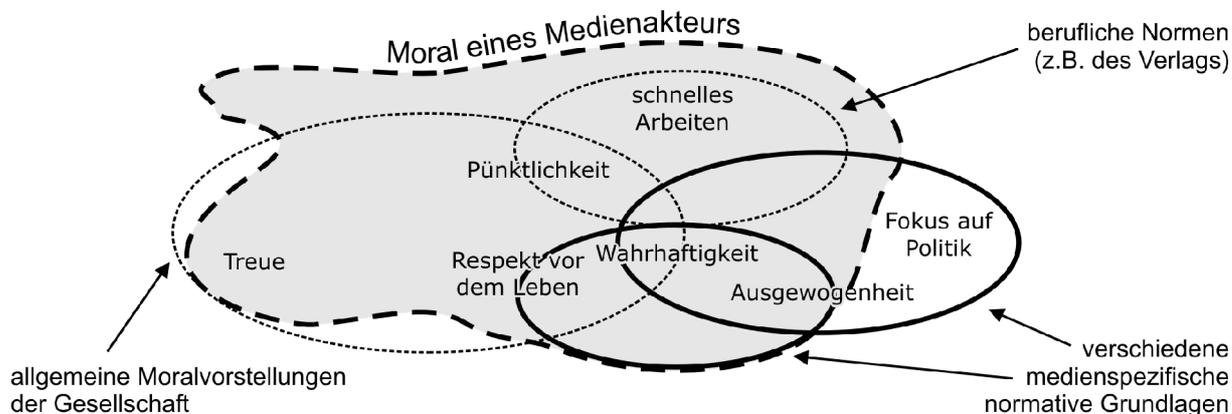
Abseits theoretischer Idealvorstellungen kennt der Journalismus eine Fülle von Zielen und Restriktionen. Nicht nur, dass bei der oben genannten „Beschaffung von Nachrichten“ die Grundrechte anderer Menschen beachten werden müssen, nein sogar für die Finanzierung einer Publikation muss der Journalismus selbst sorgen. Und zu allem Überfluss besteht noch eine Diskrepanz zwischen dem „öffentlichen Interesse“ (aus einer demokratietheoretischen Perspektive kann dies nur Politik sein) und den tatsächlichen Interessen des Publikums.

Damit Medienakteure die „öffentliche Aufgabe“ trotz des täglichen Geschäfts erfüllen – und der Gesellschaft bzw. deren Mitgliedern dabei möglichst wenig schaden – existieren Gesetze und Kodizes: Pakete von Handlungsnormen, teilweise sogar mit einer Begründung dieser Normen. Solche teils verbindlichen „normativen Grundlagen“ sind Steuerungsinstrumente der Gesellschaft gegenüber den Medien und zugleich der erste Ansatzpunkt einer theoretischen Diskussion über Medienethik.

Allerdings muss bei dieser Diskussion stets bewusst sein, dass ihr Gegenstand nicht die Moralvorstellungen von Medienakteuren sind. Vielmehr werden schriftlich fixierte Handlungsanweisungen (Normen) diskutiert, die im Idealfall in die Moralvorstellungen der Medienakteure einfließen (vgl. Abbildung 1). Innerhalb dieser Normen wird wiederum nur ein kleiner Teil gesellschaftlicher Moralvorstellungen betrachtet. Nämlich jener Ausschnitt, der nur für Medien gilt und für andere Organisationen oder Privatpersonen kaum oder keine Bedeutung hat.

Darüber hinaus beschränkt sich diese Arbeit auf die gedruckte Presse. Zum einen, weil hier ein sehr elaborierter Kodex entwickelt wurde. Zum anderen wegen der Verbindung von Zeitung und Journalismus, denn Medienethik, das ist inhaltlich vor allem Journalismus-Ethik.

Abbildung 1: Einordnung normativer Grundlagen in die Moral eines Medienakteurs



Die (Gesamt-)Moral eines Medienakteurs (gestrichelte „Wolke“) wird von unzähligen normativen Grundlagen geprägt, darunter allgemeine Moralvorstellungen der Gesellschaft (gepunktete Umrisse), z.B. allgemeine Gesetze, „die 10 Gebote“, medial vermittelte Rollenbilder, etc. Für Mitarbeiter einer Organisation gelten darüber hinaus organisationspezifische berufliche Normen (ebenfalls gepunktet), wie z.B. ein Arbeitsvertrag oder die Wertvorstellungen der Kollegen.

Für Medienakteure gelten weitere „medienspezifische normative Grundlagen“ (durchgezogen umrissen), wie Mediengesetze, Kodizes des Berufsstands oder Forderungen der Politik.

All diese normativen Grundlagen können durch die einzelnen Normen und Werte beschrieben werden, die sie umfassen (in der Abbildung sind beispielhaft einzelne Werte eingetragen). Dabei kann es zu Überschneidungen kommen – und ebenso kann der Medienakteur eine normative Grundlage auch nur teilweise akzeptieren.

In dieser Arbeit werden die normativen Grundlagen der Medienethik zunächst grob kategorisiert, wichtige „Normen-Pakete“ beschrieben und anschließend zwei typische Vertreter verglichen: der deutsche Presskodex und das deutsche Presserecht. Im Folgenden soll kurz der Begriff „normativer Grundlagen“ umrissen werden, um im Anschluss daran näher auf deren verschiedene Typen einzugehen.

2. Gesetze, Kodizes und weitere Normen

2.1. Definition einer „normativen Grundlage der Medienethik“

Eine Norm ist eine Verhaltensregel, die innerhalb einer Gemeinschaft entsteht und von dieser weitgehend akzeptiert wird. Sie macht eine Aussage über richtiges und falsches Verhalten. In Sinne von Medienethik ist eine Norm also eine Aussage über das richtige Handeln eines (Medien-)Akteurs im Kontext seiner professionellen Medien-Tätigkeit. Für die Betrachtung ist

eine Beschränkung auf jene Normen sinnvoll, die ausschließlich (oder zumindest überwiegend) auf Medienschaffende bzw. deren berufliche Tätigkeit anzuwenden sind¹.

Allerdings sind bei weitem nicht alle Normen, welche die obigen Voraussetzungen erfüllen, der Ethik zuzurechnen. Das Bayerische Pressegesetz (BayPrG) verpflichtet die Presse in Artikel 3(2) beispielsweise „zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung“ – sicherlich eine hoch moralische Anforderung. In Artikel 5 hingegen heißt es: „Bei jeder Zeitung muss mindestens ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden.“ Damit wird ebenfalls eine Aussage über das richtige Verhalten eines Medienschaffenden – in diesem Fall eines Verlegers – getroffen. Doch das moralische Element scheint hier zu fehlen.

Eine exakte Abgrenzung moralischer und nicht-moralischer Normen kann hier nicht gegeben werden. Doch ein Kriterium, welches den moralischen Gehalt einer Norm beeinflusst ist sicher ihr Konfliktgehalt. Die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs oder die Pflicht zum Impressum (z.B. BayPrG, Art. 7) schränkt die Arbeit eines Journalisten nicht ein – zumindest so lange er sich im Rahmen geltenden Rechts bewegt. Eine Gegendarstellung (Art. 10) hingegen kann das Ansehen der Publikation beeinträchtigen und die „Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen“ (Art. 9) kann den Interessen eines werbetreibenden Kunden widerstreben. Insgesamt scheint es so, dass die Wahrnehmung des moralischen Anspruchs einer Norm eng damit zusammenhängt, wie sehr sie mit opportunistischen individuellen oder partiellen Interessen konkurriert.

Mit der Frage, wo diese normativen Grundlagen – also die Normen – zu finden sind, setzt sich der folgende Abschnitt auseinander.

2.2. Eine offene Typisierung

Heinz Pürer (1996, S. 369-371) unterscheidet drei Kategorien von normativen Grundlagen: Kommunikationsgrundrechte (sanktioniert durch das Bundesverfassungsgericht), das Recht der Massenmedien (sanktioniert durch Gerichte) sowie Pressekodizes und Berufsgrundsätze (sanktioniert und entwickelt durch Presseräte).

¹ Eine allgemeine Norm wie „Du sollst die Wahrheit sagen“ soll also nicht der Medienethik zugerechnet werden, eine spezifische Norm wie „Die Presse soll wahrheitsgemäß berichten“ hingegen schon. Allgemeine Tabus sind mit dieser Einschränkung nicht mehr Bestandteil der Medienethik – auch wenn sich die Diskussion um das Programm des privaten Rundfunks in den 90er Jahren genau daran entzündete. Vielmehr müsste über die spezifische Norm „im Fernsehprogramm sollen keine Tabus gebrochen werden“ diskutiert werden.

Es liegt im Auge des Betrachters, ob die normativen Grundlagen durch Gesetzen und Kodizes vollständig beschrieben sind. Die oben angebotene Definition bindet Medien-Normen nämlich nicht an eine schriftliche Fixierung. Informelle Verhaltensnormen (Traditionen) können genauso wichtig sein wie Standard-Klauseln in den Arbeitsverträgen von Journalisten. Und selbst außerhalb des eigentlichen Mediensystems wird man fündig: So erklären Forscher und Philosophen, wie sich ein Journalist korrekt zu verhalten habe (z.B. Stolte, 1996), Universitäten verleihen Preise für vorbildliche journalistische Arbeit² und Interessenverbände aus Politik, Kultur und Wirtschaft stellen stetig Forderungen an Form und Inhalte von Medienprodukten: So forderte z.B. der ehemalige Bundespräsident Rau in einer Rede vom 05.06.2004 die ökonomische Unabhängigkeit von Journalisten sowie das Unterlassen von Manipulation im Interesse eigener politischer Interessen³. Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, als weiteres Beispiel, fordert in einem Pressegespräch vom 4.10.2004, dass Journalisten auch über Menschen in der zweiten Reihe berichten sollten⁴.

Die Akzeptanz solcher Forderungen muss im Einzelfall untersucht werden, denn erst durch Akzeptanz wird solch eine Forderung zur „Norm“. Doch insgesamt stellt es sich so dar, dass parallel zu formalisiertem Recht und Kodizes noch ein Feld informeller medienethischer Normen existiert. Da diese aber über verschiedenste Quellen verstreut sind, häufig nicht in Schrift fixiert wurden oder der Gesellschaft gar nicht bewusst sind, können sie bislang wissenschaftlich kaum untersucht werden.

Die nähere Betrachtung normativer Grundlagen wird somit auf zwei Bereiche verkürzt: Gesetze (Grundgesetz sowie das Recht der Massenmedien) und Kodizes. Diese sollen im Folgenden kurz umrissen werden.

2.3. Gesetze und Presserecht

Frank G. Fechner (2001) gibt einen Überblick über das Medienrecht. Das ist insofern sehr nützlich als das Medienrecht kein einheitliches Rechtsgebiet ist (S. 5). Es setzt sich vielmehr

2 Der Studiengang Medienwirtschaft an der Hochschule der Medien (Stuttgart) verlieh 2004 beispielsweise den Medienethik Award META. In einem „Wertekanon zur Ermittlung wertorientierter Berichterstattung“ wird in 26 Punkten erklärt, wie gute Berichterstattung aussieht.

3 vgl. Netzwerk Recherche e.V. (2004). Rede von Bundespräsident Johannes Rau. URL (Stand 23.07.2005): http://www.netzwerkrecherche.de/html/jtagung2004_rau.htm

4 vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (2004). Statement des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, beim Pressegespräch am 4.10.2004 in Hamburg. URL (Stand 23.07.2005): <http://dbk.de/presse/pm2004/pm2004100402.html>

aus den medienrelevanten Rechtssätzen einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze zusammen. Für die Presse in Deutschland sind dies:

- Grundrechte
 - Kommunikation- und Persönlichkeitsgrundrechte im Grundgesetz (Art. 5, 1 und 2 GG)
 - Rechte in den jeweiligen Länderverfassungen – als Beispiel im Folgenden die Bayerische Verfassung (BayV)
- Landespressegesetze⁵ – am Beispiel des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG)
- Urheberrecht (UrhG und Kunsturheberrechtsgesetz KUG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)⁶ in Verbindung mit dem „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (JMStV)

Darüber hinaus sind der Tendenzschutz (§ 118 BetrVG) sowie das europäische Recht zu nennen. Allerdings bezieht sich der Tendenzschutz auf die betriebliche Mitbestimmung und ist kaum als moralischer Anspruch zu verstehen. Und das Europarecht bezieht sich vor allem auf wirtschaftliche Sachverhalte und ist deshalb ebenfalls nicht als normative Grundlage im Sinne einer Medienethik zu sehen.

Häufige Anwendung gegenüber Medienschaffenden finden allgemeine Gesetze des Strafbuch (StGB) oder des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Als Beispiele wären die Beleidigung (§§ 185-200 StGB) oder ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB) z.B. begründet durch „Schmähekritik“ zu nennen. Allerdings handelt es sich hier gerade nicht um medienspezifische Gesetze. Die spezielle Wirkung dieser allgemeinen Gesetze entsteht erst durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und in Verbindung mit dem Grundgesetz⁷.

5 „Der Bund hat zwar aus Art. 75 Nr. 2 GG eine Rahmengesetzgebungskompetenz für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse, er hat indessen von dieser Kompetenz keinen umfassenden Gebrauch gemacht.“ (Fechner, 2001, S. 10)

6 „Aufgrund langjähriger Forderungen der Fachbasis nach Änderungen im Bereich des Jugendschutzes tritt zum 1.4.2003 das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kraft, das nicht nur das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG), sondern auch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) ersetzt.“ (Bayerisches Landesjugendamt, 2004).

7 Diese Beschränkung hängt damit zusammen, dass die Pressefreiheit im Grundgesetz verankert ist. Somit erfolgt eine Rechtsgüterabwägung meist zwischen den hierarchisch gleichwertigen Gesetzen innerhalb des Grundgesetzes. Diese Abwägung auf höchstem Niveau wurde ermöglicht durch die „Lüth-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts von 1958, nach der Grundrechte (eigentlich Abwehrrechte des einzelnen gegenüber dem Staat) auch mittelbar zwischen Bürgern wirken (Fechner, 2001, S. 32).

Die Struktur der Presse wurde im Gegensatz zur Struktur des Rundfunks kaum durch das Bundesverfassungsgericht beeinflusst. Die Entscheidungen hinsichtlich moralischer Normen sind dafür umso wichtiger⁸, weil sich die (Schutz-)Rechte des Bürgers gegenüber den Medien fast ausschließlich aus dessen Persönlichkeitsgrundrechten ergeben. Da die Urteile des Bundesverfassungsgerichts in direktem Zusammenhang mit dem Grundgesetz stehen, werden sie hier ebenfalls den „Gesetzen“ und nicht den weiteren extramedialen Normen zugeordnet.

Normative Aspekte von Gesetzen

Es wurde bereits erwähnt, dass bei weitem nicht alle Normen der Moral zuzuordnen sind. Eine saubere Trennung fällt allerdings sehr schwer. Artikel 12(1) UrhG besagt beispielsweise: „Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.“ Ohne Frage stellt dies eine Einschränkung des Journalismus dar, denn weil auch Fotografien „Werke“ sein können, darf ein fremdes Foto nicht einfach veröffentlicht werden. Selbst dann nicht, wenn es einmalig ist und ein wichtiges Ereignis dokumentiert (man denke an die Terroranschläge des 11. September 2001). Abgesehen von der Frage, ob es sich hier überhaupt um ein medienspezifisches Gesetz handelt, widerstrebt es der subjektiven Auffassung, hier eine moralische Norm zu sehen. Allenfalls eine übergeordnete Regel, wie „Journalisten sollen nicht das schöpferische Eigentum anderer stehlen“ mag man als Moral akzeptieren.

Wesentlich einfacher verhält sich der Fall z.B. mit Artikel 3(1) des bayerischen Pressegesetzes: „Die Presse dient dem demokratischen Gedanken“ oder Artikel 111(1) der bayerischen Verfassung: „Die Presse hat die Aufgabe ... wahrheitsgemäß zu berichten“. Doch derartige Formulierungen stellen nur einen sehr kleinen Teil des Medienrechts dar.

Im Medienrecht sind also durchaus normative Grundlagen der Medienethik zu suchen. Aber sie verstecken sich in ungezählten Rechtssätzen oder ergeben sich erst aus der Gesamtheit mehrerer Einzelregelungen. Dies stellt an einen „normalsterblichen“ Journalisten freilich große Herausforderungen.

Eigenheiten von Gesetzen

Wie eben gezeigt wurde, eignen sich Gesetze im Allgemeinen nicht zur einfachen und verständlichen Vermittlung von Normen. Nicht zuletzt deshalb, weil große moralische Ansprüche

⁸ Obwohl Urteile der obersten Gerichte (BverfG, BGH) für nachfolgende Gerichte nicht bindend sind, haben sie im Allgemeinen eine starke richtungsweisende Bedeutung.

neben trivialen Regelungen (z.B. dem detaillierten Inhalt eines Impressums, Art 7 BayPrG) und der Bestimmung zu amtlichen Prozessen (z.B. „Anordnung der Beschlagnahme“, Art. 15, BayPrG) stehen. Lediglich das Grundgesetz bietet knappe und klare Aussagen, die für die korrekte Anwendung aber die Abwägung von Rechtsgütern notwendig machen. Und so ist für die Interpretation von (Grund-)Gesetzen im Sinne gültigen Rechts (also gültiger Norm) eine fundierte Kenntnis relevanter Gerichtsurteile notwendig.

Die wichtigste Besonderheit eines Gesetzes gegenüber anderen Normen ist dessen gerichtliche Sanktionierbarkeit. Es existieren staatliche Organe, welche das Recht bei Bedarf mit physischer Gewalt (z.B. Beschlagnahme oder Haftstrafe) durchsetzen. Im Gegenzug ist der Erlass und die Änderung von Gesetzen an vergleichsweise hohe Hürden gebunden. Im Rahmen der repräsentativen Demokratie wird außerdem versucht, die gesamte Gesellschaft an der Entstehung gesetzlicher Normen zu beteiligen.

Medienrecht – ein Sonderfall

Eine umfassende Moral für Medienakteure darf man vom Medienrecht nicht erwarten – trotz unzähliger Regelungen. Die Gründe dafür liegen nicht etwa in der Unvollständigkeit der Gesetze – vielmehr verhindert das Grundgesetz mit der garantierten Kommunikationsfreiheit staatliche Eingriffe gegenüber Medienschaffenden (Art. 5 in Verbindung mit Art. 19, vgl. Fechner, 2001, S.24-25, 27, 28). „Insgesamt unterliegen Journalisten in Demokratien ... relativ geringen rechtlichen Einschränkungen, die nur einen groben Rahmen für ihr Handeln abstecken.“ (Kunczik & Zipfel, 2001, S. 198)

Das Mediensystem befindet sich damit in einer Situation, in der es selbst Verantwortung übernehmen muss. Denn einen breiten Missbrauch der gewährten Sonderrechte dürfte der Gesetzgeber im Interesse der Gesellschaft nicht akzeptieren. Er müsste mit Gesetzen Einfluss nehmen, was aber nicht im Sinne des Grundgesetzes wäre. Zugleich haben die Medienschaffenden selbst ein großes idealistisches (Pürer, 1996, S. 371; Wunden, 2003, S. 169) und ökonomisches Interesse⁹ daran, gesetzliche Einschränkungen zu vermeiden. Als Lösung gilt die Selbstkontrolle: „Medienethische Selbstregulierungssysteme sollen die Autonomie des Me-

9 Eine Einschränkung beispielsweise des Rechts auf Zeugnisverweigerung würde die Recherche massiv erschweren und damit verteuern. Eine regelmäßige Haftung für unwahre Nachrichten oder die Aussetzung des Auskunftsrechts gegenüber Behörden würden ebenfalls hohe Mehrkosten bedeuten.

diensystems verstärken und zugleich die Übereinstimmung der Medienaktivitäten mit sittlichen Vorstellungen der Medienumwelt sicherstellen.“ (Saxer, 1996, S. 76)

2.4. Kodizes

Innerhalb der Selbstkontrolle sind große Unterschiede zu beobachten. So werden Unterhaltungsangebote vorrangig am sittlich Vertretbaren gemessen: Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) legt den Schwerpunkt ihrer Aktivität genauso wie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (KSF) sehr deutlich auf den Jugendschutz¹⁰. Im Gegensatz dazu wird bei Informationsangeboten, also journalistischen Produkten, primär auf die Korrektheit der Information geachtet (Saxer, 1996, S. 81).

Der deutsche Presserat, das Kontrollorgan für Presseprodukte in Deutschland, wurde 1965 von Zeitungsverlegern und Journalisten gegründet¹¹. Im Vergleich zu den Kontrollorganen von Film und Fernsehen kann er damit auf eine lange Geschichte zurückblicken. Entsprechend ausgereift ist der Pressekodex, jene Sammlung von Normen, auf die der Presserat sich beruft. In seiner Bedeutung entspricht der Pressekodex den oben diskutierten Gesetzen: Er ist die Basis für Entscheidungen durch einen Beschwerdeausschuss, die auch Sanktionen zur Folge haben können. Allerdings gibt es maßgebliche Unterschiede zwischen Gerichtsbarkeit und der Selbstkontrolle des deutschen Presserats:

- Die Sanktionen des Presserats sind weder rechtsverbindlich noch durch Anwendung von Gewalt durchsetzbar. Die Entscheidung zum Abdruck einer öffentlichen Rüge (der schwersten Sanktion) unterliegt prinzipiell dem gerügten Medium – der Presserat veröffentlicht sie nur in einem Jahrbuch.
- Während Gesetze nur gegenüber (natürlichen oder juristischen) Personen angewandt werden können, ist der Pressekodex ausschließlich auf Organisation bzw. deren Publikationen anwendbar.

10 „Ziel der Prüfungen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sendungen, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie der Schutz vor solchen Sendungen, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen“ (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V., 2005).

11 „20. November 1956: Als Reaktion auf die geplante Einführung eines Bundespressegesetzes gründen fünf Zeitungsverleger und fünf Journalisten den Deutschen Presserat und rufen damit eine freiwillige Instanz der publizistischen Selbstkontrolle ins Leben. Vorbild ist der bereits 1953 gegründete British Press Council.“ (Deutscher Presserat, 2005a)

-
- Es erfolgt keine Gewaltentrennung zwischen Legislative und Judikative. Der Presserat ist sowohl für die Formulierung des Pressekodex als auch für darauf begründete Entscheidungen zuständig.

Abgesehen davon weichen auch Formulierung und Inhalte des Pressekodex deutlich von Gesetzestexten ab. Der wichtigste Unterschied ist die Orientierung des Kodex an konkreten Konfliktsituationen im Rahmen journalistischer Tätigkeit. Außerdem werden die (nur) 16 Ziffern des Kodex jeweils ausführlich in (früher eigenständigen) Richtlinien (RL) erläutert. Und im Gegensatz zu Gesetzen werden Regeln häufig begründet (z.B. mit Bezug auf „journalistische Fairness“ RL 1.2 oder die „allgemeine Übung“ RL 2.6 Abs. 3 etc.).

Inhaltlich setzt sich der Pressekodex vor allem dadurch von Gesetzen ab, dass jede Ziffer (mit dazugehörigen Richtlinien) eine Einschränkung des Handlungsraums von Journalisten beschreibt. Das Grundgesetz und die Pressegesetze der Länder betonen hingegen die (Sonder-) Rechte und den Schutz der Presse. Sie schränken Medienakteure lediglich durch die Anwendbarkeit allgemeiner Gesetze und den Schutz von Personen gegenüber der Berichterstattung ein.

Verhältnis zwischen Gesetzen und Kodex

Vordergründig erscheint es so, als ob sich Gesetze und Pressekodex optimal ergänzen. Während erstere den staatlichen Eingriff einschränken und durch allgemeine Gesetze verbindlich einen groben Rahmen abstecken, sorgt die Selbstkontrolle für die freiwillige Einhaltung strenger moralischer Normen. Allerdings machen wenigstens zwei Sachverhalte stutzig:

Zum einen werden einige freiwillige Regeln des Pressekodex scheinbar genauso akzeptiert, wie verbindliche und massiv sanktionierbare Gesetze. Dies widerspricht der alltäglichen Erfahrung, welche stets einen gewissen Opportunismus im Handeln von Individuen zeigt.

Zum anderen muss die Notwendigkeit des Pressekodex angezweifelt werden: Informationsangebote in Unterhaltungsmedien – speziell dem Fernsehen – befinden sich quasi im unregulierten Raum: So lange sie nicht den Jugendschutz verletzen, sind sie für die Selbstkontrolle des Fernsehen ohne Belang – und da es sich nicht um Presseprodukte handelt, findet auch der Pressekodex auf sie keine Anwendung. Dennoch sind schwere Verfehlungen (z.B. falsche Nachrichten, unlautere Recherchemethoden oder Ehrverletzungen) hier nicht häufiger zu be-

klagen als im gedruckten Journalismus¹². Umgekehrt gilt diese Beobachtung auch für gedruckte Unterhaltungsangebote (z.B. Illustrierte).

Funktioniert Journalismus also auch ohne den Pressekodex? Sind Journalisten von Natur aus gute Menschen – oder stehen hinter den Regelungen des Pressekodex möglicherweise verbindliche Gesetze?

3. Vergleich von Kodex und Recht

Um die oben genannten Fragen zu beantworten, muss bekannt sein, in welchen Punkten die Selbstkontrolle – also der Pressekodex – über geltendes Presserecht hinausreicht. Ziel ist daher der Vergleich verschiedener Normen-Pakete: Der deutschen Pressekodex auf der einen, das deutsche Presserecht auf der anderen Seite. Betrachtet man beide Komplexe als Mengen von Normen (also Aussagen über richtiges Verhalten), so findet man die exklusiven Normen des Pressekodex durch Subtraktion der gesetzlichen Normen.

3.1. Grundlage für den Vergleich

Als Vertreter des Presserechts werden folgende Gesetze auf „journalistische“ Normen hin untersucht: Grundgesetz (Art. 5, 1 und 2), Bayerische Verfassung, Bayerisches Pressegesetz und Jugendschutzgesetz. Das Grundgesetz bedarf zur Analyse zunächst einer intensiven Interpretation, welche sowohl Urteile des Bundesverfassungsgerichts als auch das Straf- und Zivilrecht (StGB und BGB) einschließt. Die vorliegende Interpretation der Grundrechte und der daraus abzuleitenden Handlungsnormen orientiert sich an Fechner (2001, S. 21-86) und geht nur in Einzelfällen über dessen Ausführungen hinaus.

Von den unzähligen Normen, welche diese Gesetze enthalten, werden allerdings nur jene betrachtet, welche die Handlung eines Medienschaffenden einschränken oder sie (in Form eines Gebots) positiv bewerten.

Das Jugendschutzgesetz stellt hierbei einen Sonderfall dar. Denn es schränkt im relevanten Paragraph 15 nicht die Handlungen von Medienschaffenden ein, sondern die Verbreitung bestimmter Inhalte an Jugendliche. Er richtet sich somit zunächst an den Medienhandel (JuSchG, §15). Trotzdem muss sich ein Journalist an inhaltliche Beschränkungen halten, wenn

¹² Diese Aussage beruht auf einer Alltagsbeobachtung. Auf jeden Fall wurde bislang kein derartig schwerwiegender Missbrauch der Pressefreiheit beobachtet, dass der Gesetzgeber Grund für ein Einschreiten gesehen hätte.

es für ein Presseerzeugnis schreibt, das ohne Altersbeschränkung verkauft wird bzw. werden soll. Insofern dürfen entsprechende Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes ebenfalls als Handlungsbeschränkungen für Journalisten interpretiert werden.

Das Urheberrecht (UrhG und Kunsturheberrechtsgesetz KUG) ist ein Rechtsgebiet, dessen Normen zu einem großen Teil speziell für Medienschaffende gelten. Doch während der Pressekodex seinen Schwerpunkt auf Konflikte zwischen Journalisten und Gesellschaft legt, befasst sich das Urheberrecht eher mit Konflikten Medien- und Kunstschaffender untereinander. Um die Analyse nicht unnötig aufzublähen, wird die Menge der Urheberrechts-Normen deshalb nicht vollständig untersucht. Es werden mit den Urheberpersönlichkeitsrechten vielmehr nur jene Normen herausgegriffen, bei denen eine Überschneidung mit dem Pressekodex zu erwarten ist.

3.2. Zerlegung der Normen-Geflechte und Vergleich der einzelnen Normen

Im nächsten Schritt sind die vorliegenden Regelwerke in einzelne Handlungsnormen zu zerlegen. Eine Norm wird dabei als Kombination aus einer Handlung und deren Bewertung aufgefasst. Außerdem kann in der Norm eine Bedingung enthalten sein, unter der die Bewertung gilt. So wird im Pressekodex (RL 12.1) davon abgeraten (Bewertung), die Zugehörigkeit eines Straftäters zu einer Minderheit zu erwähnen (Handlung), falls dies für das Verständnis des Vorgangs nicht notwendig ist (Bedingung).

Bei der Zerlegung ist zu beachten, dass ein Gesetzes-Artikel oder eine Ziffer des Kodex durchaus mehrere Normen enthalten kann. Richtlinie 2.1 des deutschen Pressekodex enthält beispielsweise 6 verschiedene Handlungsregeln (vgl. Anhang A). Insgesamt lassen sich aus den 16 Ziffern und 41 Richtlinien des deutschen Pressekodex 89 einzelne Normen ableiten. Von diesen werden einzelne sogar mehrfach angesprochen, z.B. die Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Informanten in den Ziffern 5 und 6 sowie in Richtlinie 5.1¹³.

Interpretationsspielraum entsteht bei dieser Analyse vor allem mit der Frage, wie weit eine einzelne Handlung gefasst werden soll. Die vorliegende Zerlegung orientiert sich an subjektiv sinnvoll zusammenhängenden Einzelhandlungen, eine Abgrenzung die zu diskutieren ist¹⁴.

¹³ Anderere Normen werden maximal zweimal – häufig in Ziffer und einer zugeordneten Richtlinie – genannt.

¹⁴ Durch die Beschränkung auf die Teilbestandteile „behandeltes Objekt“ und „Verb“ wäre eine sehr genaue Definition einer Handlung möglich. Allerdings entstünde dadurch ein unüberschaubarer Wust an Fragmenten, welche die Regelwerke kaum noch abbilden könnten. Das Ziel, den Pressekodex mit Gesetzen zu vergleichen (welche in der Praxis ebenfalls reger Interpretation unterliegen), sollte mit der „weichen“ Definition einer

Die obige Angabe, der deutsche Presssekodex enthalte genau 89 Normen, sollte daher als Orientierung im Rahmen der folgenden Auswertung und nicht als absolute Größe verstanden werden.

Eigenheiten des deutschen Presssekodex

Bei der Analyse der Regelwerke fällt erwartungsgemäß auf, dass die Normen in Gesetzestexten deutlich dichter gepackt sind als im Presssekodex. Dieser muss oder will immerhin 19 der 89 Normen begründen und beinahe ebenso viele (17) mit Anwendungsbeispielen besser greifbar machen (dabei enthalten nur 2 Normen Begründung und Beispiel zugleich, vgl. Anhang A). Als Begründungen werden beispielsweise Rücksicht auf die Zukunft jugendlicher Straftäter (RL 8.1.5) oder gegenüber den Angehörigen von Kranken (RL 8.4) angeführt. Konkrete Beispiele liefert der Kodex z.B. in Ziffer 2, wo beschrieben wird, durch welche Bestandteile eines Presseartikels dessen Sinn entstellt werden kann.

Ziffer 1 stellt innerhalb des Presssekodex einen Sonderfall dar. Sie beschreibt keinerlei Normen, sondern ausschließlich Werte: „... Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit ...“. In einer Diskussion um die (moralischen) Folgen journalistischen Handelns mag man sich darauf vielleicht berufen – in die folgende Betrachtung fließen reine Wertaussagen dagegen nicht ein. Weitere Werte und Ziele werden übrigens im Kontext von Normen genannt, z.B. das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien (Ziffer 6, RL 4.1, 6.1).

Verglichen mit Gesetzen kennt der Kodex eine weitere Besonderheit. Einzelne Richtlinien gebieten besondere Zurückhaltung bzw. Sorgfalt im Kontext folgender Themen: „Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen“ (RL 4.2), „Selbsttötung“ (RL 8.5), „Opposition und Fluchtvorgänge“ (RL 8.6), „Erwähnung“ der Zugehörigkeit eines Straftäters zu einer Minderheit (RL 12.1), „Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche“ (RL 13.2) und die „Berichterstattung über angebliche Erfolge und Misserfolge der medizinischen oder pharmazeutischen Forschung“ (RL 14.1). Diese Richtlinien sind kaum als konkrete Handlungsanweisungen zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um praktische Hinweise für den Journalisten, wo das Tagesgeschäft aufhört und wo heimtückische moralische Konflikte lauern.

Handlung zu Ergebnissen mit höherer Plausibilität und besserer externer Validität führen.

Vorgehen und Einschränkungen

Das Ziel der Untersuchung ist es noch immer, jene Normen des Pressekodex zu finden, die noch nicht durch Gesetze verankert sind. Aus dieser Fragestellung entsteht eine Hierarchie, welche für den Vergleich der einzelnen Normen beachtet werden muss. Als Beispiel sei die „Veröffentlichung unbegründeter Behauptungen“ (Ziffer 9 des Pressekodex) genannt. Ein Gesetz mit vergleichbarem Wortlaut wird man vergeblich suchen. Dennoch wird die besagte Handlung vom Gesetz unter Strafe gestellt, denn hier dürfte es sich um den „Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung“ (Artikel 12 Satz 1.4 BayPrG) handeln.

Eine Norm des Kodex kann also auch dann durch ein Gesetz verankert sein, wenn die eigentliche Handlung dieser Norm im Gesetz gar nicht beschrieben wird. In vielen Fällen ist diese Interpretation gar nicht notwendig, in den anderen Fällen liegt sie deutlich auf der Hand oder es existieren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die der Orientierung dienen¹⁵. Daher stellen die unterschiedliche Formulierung und Gültigkeitsbereiche einzelner Normen kein größeres Problem dar. Andererseits ist zu beachten, dass zukünftige Urteile die Interpretation einzelner Gesetze noch verändern können.

3.3. Exklusive Normen des deutschen Pressekodex

Der Vergleich zwischen Pressekodex und Presserecht bestätigt zunächst die Vermutung, dass viele Regeln sich nur an bestehendes Recht anlehnen: Von den 16 Ziffern des Kodex sind nur die 5 Ziffern 5, 6, 10, 14 und 16 exklusiv dem Pressekodex zuzurechnen. Bei genauerer Betrachtung enthalten auch die Ziffern 2, 13 und 15 Normen, die so in Gesetzen nicht zu finden sind – allerdings vermischt mit gesetzlich verankerten Regeln. Insgesamt geben aber mit den Ziffern 3, 4, 7, 8, 9, 11 und 12 immerhin 7 von 16 Ziffern ausschließlich geltendes Recht wieder (vgl. Tabelle 1 und 2).

Ein anderes Bild bietet sich bei der Betrachtung der Richtlinien. Diese wurden erst ab 1989 an die Ziffern des Pressekodex angeglichen und diesen zugeordnet (Deutscher Presserat, 2005c). Im Gegensatz zu den Ziffern gehen die Richtlinien überwiegend über das geltende Recht hin-

15 Für das oben genannte Beispiel unbegründeter Behauptungen liegt beispielsweise ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 5.11.2002 (7 U 40/02) vor zu einer Äußerung über die vermeintlich gefärbten Haare von Bundeskanzler Schröder. Diese Äußerungen seien zu unterlassen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, da keine Aussicht auf Erfolg bestünde (BVerfG, 1 BvR 2243/02 vom 26.8.2003, URL (Stand 07.08.2005): http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20030826_1bvr224302.html).

aus: 26 von insgesamt 41 Richtlinien beinhalten ausschließlich exklusive Normen des Pressekodex, 6 beinhalten daneben auch gesetzlich abgesicherte Regeln und nur 7 Richtlinien geben ausschließlich geltendes Recht wieder (vgl. Tabelle 1 und 2).

Tabelle 1: Ergebnis des Vergleichs zwischen Pressekodex und deutschen Presserecht

Ziffer 1		Ziffer 3	-	Ziffer 8	--	Ziffer 11	-
1.1	++	3.1	-	8.1.1	-	11.1	-
1.2	+	3.2	+	8.1.2	-	11.2	+++
1.3	+	3.3	+	8.1.3	-	11.3	+
Ziffer 2	-- ++	Ziffer 4	-	8.1.4	-	11.4	+
2.1	+	4.1	++	8.1.5	-	11.5	+
2.2	+	4.2	+	8.1.6	-	11.6	+
2.3		4.3	+	8.1.7	-	Ziffer 12	-
2.4	-- +++++	Ziffer 5	+	8.2	+	12.1	+
2.5	+	5.1	- +	8.3	-	Ziffer 13	- +
2.6.1	+	Ziffer 6	+++	8.4	-- +	13.1	- +++
2.6.2	- +	6.1	-	8.5	+	13.2	++
2.6.3	-- ++++	6.2	+	8.6	++	Ziffer 14	++
2.6.4	--	Ziffer 7	--	8.7	+	14.1	+
2.6.5	+	7.1	-	8.8	- +	Ziffer 15	- +
		7.2	-	Ziffer 9	--	15.1	+
		7.3		Ziffer 10	+	Ziffer 16	+
						16.1	+

Die Tabelle zeigt, welche Ziffern und Richtlinien des Pressekodex sich mit Gesetzen überschneiden. Jede Norm des Pressekodex, die durch eine gesetzliche Regel abgedeckt wird, ist durch ein Minus (-) symbolisiert; jede Norm, die exklusiv dem Kodex zuzuordnen ist, durch ein Plus (+).

Normen, die der Pressekodex in mehreren Ziffern und/oder Richtlinien erwähnt, sind auch mehrfach eingetragen. Bei den Richtlinien 2.6 und 8.1, deren Absätze explizit nummeriert sind, wurden die Absätze der Richtlinien einzeln ausgewertet. Quelle: Anhang A

	Ziffern	Richtlinien
ausschließlich Wiedergabe von Gesetzen	7	7 (14)
sowohl gesetzliche als auch exklusive Normen	3	6 (7)
exklusive Regelungen des Pressekodex	5	26 (28)
enthalten keine Normen	1	2 (2)
Gesamt	16	41 (51)

Tabelle 2: Exklusive Ziffern und Richtlinien des deutschen Pressekodex

In der Tabelle ist die Anzahl der Ziffern und Richtlinien des Pressekodex angegeben, getrennt nach der „Exklusivität“ der enthaltenen Normen.

Unter „Richtlinien“ sind die Anzahl der tatsächlichen Richtlinien und in Klammern die Anzahl der „Richtlinien-Absätze“ angegeben. „Richtlinien-Absätze“ werden nur dort einzeln gezählt, wo sie im Pressekodex explizit nummeriert sind (RL 2.6 und 8.1).

Quelle: Tabelle 1

Die deutliche Mehrheit der exklusiven Richtlinien bildet die geringe „gefühlte Exklusivität“ des Pressekodex freilich nur schlecht ab. Das liegt zum einen daran, dass der ursprüngliche Pressekodex nur die „publizistischen Grundsätze“ umfasste – also die Ziffern, die sich zu großen Teilen mit Gesetzen überschneiden. Diese Ziffern sind kürzer und damit eingängiger als die Richtlinien und werden innerhalb des Pressekodex zudem mit größerer Deutlichkeit dargestellt. Zum anderen sagt die reine Anzahl der Richtlinien nicht viel über deren Umfang aus. So nimmt die Richtlinie 8.1 beispielsweise den zehnfachen Platz ein wie Richtlinie 8.2.

Eine Auswertung auf Ebene der Handlungsnormen trägt dem Ungleichgewicht beim Richtlinien-Umfang Rechnung: Von den 89 Normen des Kodex bilden 34 „nur“ Gesetze ab, 55 gehen über diese hinaus.

Der für den Pressekodex wichtigste Rechtskomplex, gemessen an Überschneidungen, ist das Grundgesetz mit Strafrecht und Bürgerlichem Recht. Von den 34 nicht-exklusiven Normen des Kodex werden 24 durch diesen Rechtsbereich abgesichert (die Absicherung einer Norm durch mehrere Gesetze ist natürlich möglich). Erst mit Abstand folgt das bayerische Pressegesetz (10 Normen), die bayerische Verfassung (6 Normen), das Urheberrecht (3 Normen) sowie das Jugendschutzgesetz (1 Norm).

Formalien und Inhalte in Abhängigkeit von der Exklusivität

Dass die 55 exklusiven Normen nicht die selbe Rechtsbindung besitzen wie jene gesetzlich abgesicherten, ist übrigens auch in der Formulierung des Pressekodex festgehalten. Während von den nicht-exklusiven Normen im Pressekodex die überwiegende Mehrheit (31) als „muss“- bzw. „darf nicht“-Regel formuliert ist und nur ein kleiner Teil (3) als weniger verbindliche „soll“-Anweisungen¹⁶, ist das Verhältnis bei den exklusiven Normen viel ausgeglichener: Immerhin 24 der 55 Normen sollen nur eingehalten werden (vgl. Tabelle 3).

¹⁶ Nach Richtlinie 2.4 ist es nicht korrekt, ein Interview zu veröffentlichen, wenn dem Gesprächspartner nicht klar war, dass seine Aussage zur Publikation gedacht war. Allerdings würde dies einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre einer Person bedeuten. Nach Richtlinie 2.6.3 entspricht der Abdruck von Leserbriefen ohne Verfasser nicht der allgemeinen Übung. Nach dem UrhG muss der Urheber eines Werkes aber genannt werden, so er dies wünscht. Nach Richtlinie 8.4 schließlich soll die Namensnennung/Abbildung eines Kranken nur mit Rücksicht auf seine Angehörigen unterbleiben. Dennoch stellt die Abbildung einer Person ohne deren Zustimmung auch ohne Krankheit zunächst einen Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild dar.

Tabelle 3: Inhalt und Formalien in Abhängigkeit von Exklusivität der Norm

	exklusive Normen		gesetzlich abgesicherte Normen		Gesamt	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Gesamt	55	(1,0)	34	(1,0)		
Formulierte Verbindlichkeit						
„muss“-Normen	31	(0,6)	31	(0,9)	62	(0,7)
„soll“-Normen	24	(0,4)	3	(0,1)	27	(0,3)
Einordnung						
Allgemeines Verhalten des Journalisten	19	(0,3)	4	(0,1)	23	(0,3)
Veröffentlichung oder nicht	14	(0,3)	9	(0,3)	23	(0,3)
Inhalt der Publikation	15	(0,3)	17	(0,5)	32	(0,4)
Formale Darstellung/Kennzeichnung	7	(0,1)	4	(0,1)	11	(0,1)
Begründung						
Begründung wird gegeben	13	(0,2)	6	(0,2)	19	(0,2)
Ohne Begründung	42	(0,8)	28	(0,8)	70	(0,8)
Beispiele						
Beispiele werden angeführt	10	(0,2)	7	(0,2)	17	(0,2)
Ohne Beispiele	45	(0,8)	27	(0,8)	72	(0,8)

In der Tabelle ist die Anzahl der exklusiven und nicht-exklusiven Normen eingetragen in Bezug zur formulierten Verbindlichkeit einer Norm, deren Geltungsbereich und in Bezug darauf, ob die Norm durch Beispiele oder eine Begründung näher erläutert wird.

Deutliche Abweichungen zwischen exklusiven und nicht-exklusiven Normen sind fett markiert. Quelle: Anhang A

Wenn im Pressekodex gesetzliche Normen aufgegriffen werden, so handelt es sich zum Großteil um Einschränkungen welche Themen überhaupt veröffentlicht werden dürfen (9 von 34) oder um inhaltliche Beschränkungen (17 von 34), wie z.B. die Nennung von Namen oder die Darstellung von Gewalt. Das allgemeine Verhalten von Journalisten gegenüber seiner Umwelt, z.B. die Tätigkeit eines Journalisten im Nachrichtendienst oder der Umgang mit Informanten wird dagegen eher exklusiv vom Pressekodex geregelt (vgl. Tabelle 3).

Das ist freilich kein überraschender Befund – er umschreibt vielmehr die Aufgabenteilung zwischen Kodex und Gesetz, wie sie oben bereits angerissen wurde: Das Grundgesetz schafft dem Journalisten den nötigen Freiraum zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe – der Pressekodex schränkt sein Verhalten auf einen gesellschaftlich vertretbaren Rahmen ein. Andererseits könnte man dem Pressekodex aber auch unterstellen, dass er sich unverhältnismäßig stark um das Ansehen des Berufsstands in der Öffentlichkeit bemühe. Darauf deuten z.B. Formulierungen wie in Richtlinie 15.1 hin: „Schon der Anschein, die Entscheidungsfrei-

heit von Verlag oder Redaktion könne durch Gewährung von Einladungen oder Geschenken beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden.“

Keine Unterschiede zwischen exklusiven und nichts-exklusiven Normen lassen sich übrigens feststellen, wenn es um die Begründung von Normen oder deren Erklärung anhand von Beispielen geht. Dies ist insofern verwunderlich, als man bei gesetzlich nicht verbindlichen Normen einen erhöhten Bedarf zur Begründung bzw. Rechtfertigung derselben erwarten könnte.

4. Zusammenfassung

Der erste Eindruck des deutschen Pressekodex lässt vermuten, seine wichtigste Aufgabe sei es, geltendes Recht in einer komprimierten Form so wiederzugeben, dass es schnell und leicht zu verstehen ist. An diesem Eindruck trägt nicht zuletzt die prominente Stellung der Ziffern im Kodex Schuld, weil diese tatsächlich nur wenig über gesetzliche Regelungen hinausgehen.

Bei näherer Betrachtung geht der Pressekodex aber in beinahe zwei Drittel aller formulierten Handlungsnormen über geltendes Recht hinaus. Dabei schränkt er vor allem das Verhalten des Journalisten gegenüber dessen Umwelt ein und erfüllt somit eine Aufgabe, die der Selbstkontrolle abverlangt wird. Ob diese moralischen Ansprüche in der Praxis ohne Sanktionen auch wirklich umgesetzt werden, bleibt allerdings fraglich – mehr als 100 berechtigte Beschwerden beim Presserat im Jahr 2004 (Deutscher Presserat, 2005b) stützten eher die gegenteilige Vermutung. Das Wissen darum, welche Normen exklusiv dem Pressekodex zuzuschreiben sind, ist auf jeden Fall eine Voraussetzung für die nähere Untersuchung dieser Frage.

Insgesamt muss man den Pressekodex als wichtigen Bestandteil der Berufsethik im Journalismus betrachten. Er ergänzt nicht nur die gesetzlich fixierten Normen – er verschafft dem praktischen Medienschaffenden darüber hinaus einen kompakten Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regeln. Dies ist umso wichtiger als die Rechtsnormen auf viele Gesetze verstreut sind und zur korrekten Interpretation die Kenntnis zahlreicher Gerichtsurteile erfordern¹⁷. Der Fokus des Pressekodex liegt zudem klar auf praktisch relevanten Konfliktsituationen, weil die Richtlinien des Kodex aus tatsächlichen Konfliktfällen entwickelt wurden. Dadurch erfolgt eine Priorisierung der praktisch relevanten Normen, was die tägliche Anwendung stark

¹⁷ Diese Aufgabe erfüllt der Pressekodex nicht etwa zufällig. Die regelmäßige Bezugnahme auf Gesetze (z.B. „werberechtliche Regelungen“ in RL 7.1, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz in Ziffer 8 oder Jugendschutz in Ziffer 11) weist darauf hin, dass die Erfüllung dieser Aufgabe in der Intention des Kodex liegt und dass dieser gesetzliche Regelungen nicht etwa ersetzen will.

vereinfacht. Dadurch wiederum wird die Gefahr gemildert, unabsichtlich Gesetze zu brechen, was dem Ansehen der Presse in der Öffentlichkeit zugute kommt und die Pressefreiheit erst vertretbar macht.

Was man bei einer statischen Betrachtung der normativen Grundlagen der Presse nicht aus den Augen verlieren darf, ist die Wechselwirkung zwischen Medienrecht und Selbstkontrolle. Zum einen beeinflussen Gesetze den Pressekodex, zum anderen prägt der Kodex aber auch die Entstehung und Interpretation von Gesetzen¹⁸.

18 So wird der Pressekodex z.B. im „Lebach-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts explizit zitiert.

5. Anhang

5.1. Anhang A: Normen des Pressekodex

Im Folgenden wird der deutsche Pressekodex einer einfachen Inhaltsanalyse unterzogen. Dazu wird jede Ziffer mit zugeordneten Richtlinien (RL) zunächst in einzelne Normen zerlegt, also in Einheiten, die genau eine spezifische Handlung beschreiben. Gilt die Bewertung einer Handlung nur unter bestimmten Bedingungen, so werden diese ebenfalls notiert.

Die Bewertung einer Handlung kann die Ausprägungen „sollen“, „müssen“ (als positive Ausprägungen), „vermeiden“ und „nicht dürfen“ (als negative Ausprägungen) annehmen. Dabei werden Formulierungen, dass eine Handlung der Demokratie diene (vgl. RL 1.2) oder dem journalistischen Anstand entspreche (vgl. RL 2.4) als Soll-Anweisungen interpretiert. Aussagen darüber, was die Presse nicht tun werden als „nicht dürfen“, Aussagen, dass jemand vor etwas zu schützen sei, allgemein als negative Bewertung interpretiert.

Da der Pressekodex verschiedene Handlungen aus Perspektive einer Gesinnungs- oder Folgenethik betrachtet, wird auch die Art einer Norm kodiert: Eine Norm kann abhängig von der „Handlung an sich“ oder „abhängig von (zu erwartenden) Folgen“ bewertet werden.

Wird für eine Norm eine Begründung oder ein konkretes Anwendungsbeispiel geliefert, so wird dies ebenfalls vermerkt. Ein Aufzählung verschiedener Informationsquellen (z.B. RL 1.3) wird dabei bereits als Anwendungsbeispiel interpretiert.

Die nachfolgende Tabelle enthält bereits Verweise auf Gesetze gleichen Inhaltes („Ges“). Ein Plus („+“) in dieser Spalte bedeutet, dass es sich (bezogen auf die in Anhang B betrachteten Gesetze) um eine exklusive Norm des Pressekodex handelt.

Verwendete Kodierung

Typ („T“)	Bewertung („B“)
1 Ziffer	1 positiv: „sollen“ bzw. positive Konnotation
2 Richtlinie	2 positiv: „müssen“ bzw. „ist zu tun“
3 In Ziffer und Richtlinie genannt	3 negativ: „vermeiden“
	4 negativ: „nicht dürfen“
Art („A“)	Begründung („G“)
1 abhängig von der Handlung (Gesinnung)	0 es wird keine Begründung gegeben
2 abhängig von den Folgen	1 es wird eine Begründung gegeben
Anwendungsbeispiel („E“)	Bezug („Z“)
0 es wird kein konkretes Beispiel gegeben	1 Handlung des Medienschaffenden ohne direkten Einfluss auf den publizistischen Inhalt
1 es wird ein konkretes Beispiel gegeben	2 Veröffentlichen bzw. Unterlassen desselben
	3 Inhalt einer Veröffentlichung
	4 Formalie einer Veröffentlichung

Sonderfälle

Nicht alle moralischen Aussagen des Pressekodex lassen sich als Normen, bestehend aus Handlung, Situation und Bewertung, auffassen. Folgende Sonderfälle sind zu beobachten:

- Ziffer 1 beschreibt 3 Werte („oberste Gebote“) der Presse, keine Handlungsnormen.
- Richtlinie 2.3 stellt lediglich Vorausberichte mit Nachrichten auf eine Stufe. Zusätzlich werden die wichtigsten Kriterien für „korrekte“ Nachrichten (Sorgfalt, sinngemäße Wiedergabe) wiederholt. Sehr deutlich unterwirft Richtlinie 2.6.1 auch Leserbriefe dem Pressekodex. Weniger deutlich erledigt dies Richtlinie 7.3 für Sonderveröffentlichungen.
- Richtlinie 2.4 beschreibt, welches Vorgehen „auf jeden Fall korrekt“ ist. Eine brauchbare Norm ergibt sich für den Leser allerdings erst durch die implizierte Interpretation, dass die gegenteilige Handlung nicht korrekt wäre (RL 2.4 wurde unten entsprechend kodiert). Ähnliches gilt für die Richtlinien 2.5, 2.6.2, 2.6.4, 4.1, 8.1.7, 8.8 sowie Ziffer 8.
- In Richtlinie 2.6.1 und 2.6.2 werden die Einschränkungen für eine Handlung auf verschiedene Richtlinien verteilt.
- Richtlinie 2.6.2 setzt den Verpflichtungen eines Journalisten (zur Veröffentlichung von Leserbriefen) Grenzen: „Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck ...“.

- Richtlinie 4.1 rechtfertigt die Recherche als Notwendigkeit zur Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Dies ist eigentlich nur sinnvoll (als Zuweisung des Rechtsguts Sorgfaltspflicht), wenn man davon ausgeht, dass Recherchen zu Konflikten führen können.
- Richtlinie 13.1 verschärft die Handlungsnorm (keine Vorverurteilung) aus Ziffer 13 dahingehend, dass sie Ausnahmefälle (Geständnis oder offensichtliche Schuld) explizit als Begründungen zur Abweichung von der Norm ausschließt.
- Für verschiedene Themen wird zur „besonderen Sorgfalt“ aufgefordert (RL 4.2, 8.5, 8.6, 12.1, 13.2 und 14.1) – dies ist wohl im Vergleich zu der „nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt“ (Ziffer 2) zu verstehen. Offenbar verfolgen diese Sätze das Ziel, die moralische Aufmerksamkeit der Journalisten für bestimmte Themen zu schärfen.

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
1	1.1	2	Behinderung der Informationsweitergabe durch Exklusivverträge	Nur für wesentliche Ereignisse	4	1	1	0	1	+
2	1.1	2	Behinderung der Informationsweitergabe durch „Abschirmung“	Nur für wesentliche Ereignisse	4	1	1	0	1	+
3	1.2	2	Mitteilen von politischen Auffassungen, die man nicht teilt		1	1	1	0	2	+ ¹⁹
4	1.3	2	Kennzeichnung von Pressemitteilungen	Falls die Mitteilung nicht bearbeitet wird	2	1	0	1	4	+
5	2	1	Prüfung von Informationen/Nachrichten auf deren Wahrheitsgehalt		2	1	0	0	3	P2 B1
6	2	1	Verfälschung/Entstellung des Sinnes von Informationen		4	1	0	1	3	P11 P2 B1
7	2	1	Kennzeichnen unbestätigter Informationen bzw. Gerüchte		2	1	0	1	3	+
8	2, 2.2	3	Kennzeichnung von Symbolfotos		2	1	0	1	4	+
9	2.1	2	Angabe von best. Informationen bei Veröffentlichung von Umfragen		1	1	0	0	3	+
10	2.4	2	Veröffentlichung von Interviews	Interviewpartner weiß nicht, dass sein Äußerungen zur Publikation gedacht sind und hat das Interview nicht autorisiert	3	1	0	0	2	G8 G10

¹⁹ Eine vergleichbare Norm findet sich im BayPrG (Art. 111a (1) bzw. B3 in Anhang B). Diese ist allerdings nur auf den Rundfunk anzuwenden.

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
11	2.4	2	Veröffentlichung nicht autorisierter Interviews	Kein Zeitdruck	3	1	0	0	2	+
12	2.4	2	Sich als Journalist zu erkennen geben (bei Interview)		1	1	0	1	1	+
13	2.4	2	Quellenangabe für wörtliche Zitate		2	1	0	0	4	+
14	2.4	2	Quellenangabe für inhaltliche (indirekte) Zitate		1	1	0	0	4	+
15	2.4	2	Sinn-Entstellung bei Interview-Ankündigungen in Form einer Kurzfassung	Falls berechnigte Interessen des Interviewten gefährdet	4	1	0	0	3	G3 P11 P2 B1
16	2.5, 11.4	2	Zurückhaltung von Informationen (wegen vereinbarter Sperrfrist oder Nachrichtensperre)	Ohne sachlich gerechtfertigten Grund oder Möglichkeit zu Schutz oder Rettung von Beteiligten	4	1	0	1	2	+
17	2.6.1, 2.6.2	2	Abdruck von Leserbriefen	Nach Form und Inhalt zur Veröffentlichung geeignet	1	1	1	1	2	+
18	2.6.2	2	Abdruck von Leserbriefen	Keine Einwilligung des Einsenders zu erschließen.	4	1	0	0	2	G11
19	2.6.3	2	Abdruck von Leserbriefen	Zweifel an der Identität des Absenders	3	1	0	0	2	+
20	2.6.3		Abdruck fingierter Leserbriefe		4	1	0	0	2	P2 P11 B1 G12
21	2.6.3	2	Angabe des Verfassers eines Leserbriefs		1	1	0	0	4	U3
22	2.6.3	2	Abdruck von Leserbriefen unter Pseudonym	Kein Ausnahmefall	4	1	0	0	4	+
23	2.6.3	2	Abdruck von Adress-Angaben bei Leserbriefen		3	1	0	0	4	+
24	2.6.4	2	Änderungen/Kürzung von Leserbriefen	Kein Einverständnis der Verfassers	4	1	0	0	4	G3 U4
25	2.6.4	2	Sinnwahrende Kürzung von Leserbriefen	Kein ständiger Hinweis in der entspr. Rubrik oder explizites Verbot durch Verfasser	2	1	0	0	4	U4
26	2.6.5	2	Weitergabe von Leserbriefen an Dritte		4	1	0	0	1	+
27	3, 3.1	3	Richtigstellung falscher Nachrichten/Behauptungen (mit Bezugnahme auf falschen Artikel)	Auch dann, wenn der Irrtum bereits anderweitig eingestanden wurde	2	1	0	0	2	G26
28	3.2	2	Speicherung von Korrektur-Veröffentlichungen bei relevanten personenbezogenen Daten		2	1	0	1	1	+

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
29	3.3	2	Auskunft zu personenbezogenen Daten an Betroffenen (auf Antrag)	Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts und kein Rückschluss auf Journalisten oder Informanten mgl. Und Aufgabe nicht beeinträchtigt und keine anderen rechtlichen Gründe	2	1	0	0	1	+ ²⁰
30	4	1	Anwendung unlauterer Methoden bei der Informationsbeschaffung		4	1	0	1	1	G1 P9
31	4.1	2	Recherche unter falscher Identität (verdeckte Recherche)	Informationen von besonderem öffentlichen Interesse können anders nicht beschafft werden.	4	1	0	1	1	+
32	4.1	2	Behinderung von Rettungsmaßnahmen	Bei Unfällen oder Katastrophen	4	1	0	0	1	+ ²¹
33	4.2	2	Ausnutzen von Menschen mit zeitweilig/dauerhaft eingeschränkter Willenskraft zur Informationsbeschaffung		4	1	0	1	1	+
34	4.3	2	Sperrung oder Löschung von unzulässig erhobenen Daten		2	1	0	0	1	+ ²²
35	5, 5.1, 6	1	Wahrung von Vertraulichkeit (gegenüber Informanten)	Es besteht keine Pflicht zur Anzeige (Verbrechen), es überwiegen nicht gewichtige staatspolit. Gründe, keine Zustimmung des Informanten	2	1	0	0	1	+
36	5.1	2	Bericht über geheime Vorgänge/Vorhaben	Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht wichtiger als Gründe für Geheimhaltung	4	1	0	0	2	G7
37	6	1	Wahrung des Berufsgeheimnis		2	1	0	0	1	+ ²³
38	6	1	Gebrauch machen vom Zeugnisverweigerungsrecht		1	1	0	0	1	+
39	6.1	2	Trennung journalistischer Tätigkeit und ggf. vorhandener politischer Funktion (auch anderer Personen)		2	1	0	1	1	B3

20 Paragraph 19 BDSG, der dem Betroffenen ein Recht auf Auskunft zugesteht, ist laut BayPrG § 10a nicht auf Daten anzuwenden, die „... ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken ...“ erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

21 Hier kann ggf. Artikel 2 Abs 2 des Grundgesetzes angewandt werden (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit). Allerdings ist weder in Fechner (2001) noch in den anderen verfügbaren Quellen zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ein Hinweis zu finden auf eine entsprechende Abwägung der Rechtsgüter.

22 Paragraph 20 BDSG findet laut BayPrG § 10a keine Anwendung.

23 Der Begriff des „Pressegeheimnis“ bezieht sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht. Ein Berufsgeheimnis, wie es z.B. für Ärzte gilt (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“) gibt es für die Presse nicht.

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
40	6.2	2	Tätigkeit des Journalisten im Nachrichtendienst		4	1	1	0	1	+
41	7	1	Einfluss partieller Interessen auf Veröffentlichungen		4	1	1	0	3	B3
42	7, 7.1	3	Klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Werbung		2	1	0	0	4	P5
43	7.2	2	Schleichwerbung		2	1	0	1	3	P5
44	8	1	Verletzung von Privatleben/Intimsphäre		4	1	0	0	2	G5 G6
45	8	1	Erörterung von privatem Verhalten in der Presse	Öffentliche Interessen werden nicht berührt <u>oder</u> es werden die Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt	4	1	0	0	2	G5
46	8.1.1	2	Nennung der Namen von Opfern und Tätern	Falls Informationsinteresse d.Öffentl. nicht gewichtiger als Persönlichkeitsrechte	4	1	0	1	3	G19
47	8.1.2	2	Nennung des Namens eines Opfers von Straftat oder Unglücksfall	Falls keine Person der Zeitgeschichte oder besondere Begleitumstände	4	1	1	0	3	G19
48	8.1.3	2	Nennung/Abbildung der Namen mittelbar Betroffener		4	1	0	0	3	G19 G14
49	8.1.4, 8.1.6	2	Veröffentlichung von Name/Abbildung eines Tatverdächtigen	Falls kein Haftbefehl , Tat nicht unter den Augen der Öffentlichkeit geschah, kein Amt/Mandat betroffen und keine Person der Zeitgeschichte oder wenn Schuldunfähigkeit möglich	4	1	0	0	3	G19 G14
50	8.1.5	2	Veröffentlichung von Name/Abbildung jugendlicher Täter	Keine schwere Tat	2	1	1	0	3	G23
51	8.1.7	2	Veröffentlichung von Name/Abbildung Vermisster	Nicht im Benehmen mit zuständigen Behörden	2	1	0	0	3	G14
52	8.2	2	Veröffentlichung von Wohnsitz/Orten privater Niederlassung		4	1	0	1	3	+
53	8.3	2	Veröffentlichung von Name/Abbildung im Anschluss an Strafverfahren		4	1	1	0	3	G22
54	8.4	2	Veröffentlichung von Name/Abbildung im Fall einer Erkrankungen		3	1	1	0	3	G6 G14
55	8.4	2	Verwendung abwertender Begriffe von Krankheiten oder Krankenanstalten im Kontext der Berichterstattung über einen Krankheitsfall		3	1	1	0	3	+

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
56	8.4	2	Diskriminierende Enthüllungen über Personen der Zeitgeschichte (im Kontext von Krankheiten)		4	1	0	0	3	G4
57	8.5	2	Veröffentlichung von Name und Schilderung der Begleitumstände bei einer Selbsttötung	Falls kein Vorfall der Zeitgeschichte	3	1	0	0	3	+
58	8.6	2	Namensnennung/Personenfotos aus Ländern mit Verfolgung der Opposition		3	2	1	0	3	+
59	8.6	2	Namensnennung/Personenfotos von Flüchtlingen, Bericht über Einzelheiten der Flucht		3	2	1	0	3	+
60	8.7	2	Einverständnis Betroffener vor der Veröffentlichung ihrer Jubiläumsdaten prüfen		2	1	0	0	2	+
61	8.8	2	Weitergabe personenbezogener Daten an Nicht-Journalisten		4	1	0	0	1	P8
62	8.8	2	Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Redaktionen	Bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens	3	1	0	0	1	+
63	9	1	Veröffentlichung unbegründeter Behauptungen		4	1	0	0	2	G26 P11
64	9	1	Veröffentlichung unbegründeter Beschuldigungen		4	1	0	0	2	G26 P11
65	10	1	Veröffentlichung, die das sittliche/religiöse Empfinden einer Personengruppe wesentlich verletzen können		4	1	0	0	2	+
66	11, 11.1	3	Unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt/Brutalität		4	1	0	1	3	J5
67	11.2	2	Berichterstattung in einer Form, die Verbrechern nützt		4	2	0	0	3	+
68	11.2	2	Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei		4	1	0	0	1	+
69	11.2	2	Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens		4	1	0	0	1	+
70	11.3	2	Veröffentlichungen bei der Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen welche die Opfer weiter schädigen		4	2	1	0	2	+

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
71	11.5	2	Veröffentlichung von Verbrecher-Memoiren	Falls Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, Opfer belastet oder durch Schilderung nur Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.	4	1	0	0	2	+
72	11.6	2	Verharmlosung von Drogenkonsum		4	1	0	0	3	+
73	12	1	Diskriminierung wegen Geschlecht, Behinderung, rassischer, ethnischer, religiöser oder nationaler Gruppenzugehörigkeit		4	1	0	0	3	G30
74	12.1	2	Erwähnung der Gruppenzugehörigkeit von Verdächtigen oder Tätern	Falls nicht für Verständnis des Vorgangs notwendig	4	1	1	0	3	+
75	13, 13.1	3	Präjudizierende Stellungnahme		4	1	1	1	3	G20
76	13	1	Berichten über Gerichtsentscheidungen vor deren Bekanntgabe	Ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe	3	1	0	0	2	+
77	13.1	2	Deutliche Unterscheidung von Verdacht und erwiesener Schuld		4	1	1	0	3	+
78	13.1	2	Bericht über (teilweisen) Freispruch falls Täter durch Presse bekannt		1	1	0	0	2	+
79	13.1	2	Trennung von Prozessbericht und Kritik/Kommentar		1	1	0	0	4	+
80	13.2	2	Besondere Zurückhaltung bei Berichterstattung über Ermittlungs-/Strafverfahren gegen Jugendliche sowie deren Auftreten vor Gericht		1	1	1	0	2	+
81	13.2	2	Besondere Zurückhaltung bei Berichterstattung über jugendliche Opfer		1	1	1	0	2	+
82	14	1	Unangemessener Sensationalismus bei medizinischen Themen, der unbegründete Hoffnungen wecken könnte		3	1	0	0	3	+
83	14	1	Darstellung von Forschungsergebnisse in einem frühen Stadium als (nahezu) abgeschlossen		3	1	0	0	3	+
84	14.1	2	Kritische Berichte welche therapeutischen Maßnahmen in Frage stellen		3	1	0	0	3	+
85	15	1	Sich bestechen lassen zur Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten		4	1	0	0	1	G31

Nr	Ziffer RL	T	Handlung	Randbedingung/Situation	B	A	G	E	Z	Ges
86	15	1	Annahme von Vorteilen die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen		4	1	0	0	1	+
87	15.1	2	Annahme von Geschenken, die nicht geringwertig sind		3	1	0	0	1	+
88	16	1	Abdruck öffentlicher Rügen		1	1	0	0	2	+
89	16.1	2	Angabe bestimmter Informationen beim Abdruck öffentlicher Rügen.		2	1	0	0	3	+

5.2. Anhang B: Normen der Pressegesetze

Im Folgenden werden verschiedene Gesetze betrachtet, die für Medienschaffende spezifische Bedeutung besitzen.

Grundgesetz (GG), Bundesverfassungsgericht und allgemeine Gesetze (BGB und StGB)

Eine Aussage darüber, ob gesetzliche Normen Begründungen und Beispiele enthalten, kann nicht abschließend getroffen werden. Gesetzestexte enthalten derartiges nicht, die Begründungen von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts hingegen sind in aller Regel sehr ausführlich.

Kann sich eine Person gegenüber der Handlung eines Medienschaffenden auf ein Gesetz berufen, so wird diese Handlung so interpretiert als ob sie verboten wäre (Kategorie „darf nicht“).

Nr	Gesetz/Urteil	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
G1	GG Art 5(1), Art 5 (2), StGB, BVerfG BvR 665/62 und 152/69	Beschaffen von Informationen durch strafbare Handlungen (vgl. Fechner, 2001 S. 39, z.B. Hausfriedensbruch oder Bestechung von Beamten)		4	1	1
G2	BVerfGE 79, S. 369, GG Art. 1(1), Art. 2(1)	Grob ehrverletzende Darstellungen, welche die Menschenwürde des Karikierten verletzen (gilt auch und besonders für Personen, die im Licht der Öffentlichkeit stehen)		4	1	3

24 Entsprechend dem „Anspruch auf korrektes Zitieren“ (Fechner, 2001, S. 64)

25 Artikel 2 des Grundgesetzes ist grundsätzlich nur auf lebendige Personen anzuwenden (Fechner, 2001, S. 60). Diese Einschränkung gilt entsprechend für alle Normen, welche sich auf GG Art. 2 beziehen. Hie wird diese Bedingung gesondert erwähnt, da sonst die nachfolgende Norm (entspr. GG Art. 1(1)) gilt.

Nr	Gesetz/Urteil	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
G3	GG Art. 2(1)	Unrichtige, verfälschte oder entstellte Wiedergabe von Äußerungen ²⁴ (vgl. Fechner, 2001, S. 59-60)	Betroffene Person lebt noch ²⁵	4	1	3
G4	GG Art. 1(1), § 189 StGB	Ehrverletzende Äußerung gegenüber Verstorbenen		4	1	3
G5	Bes. Pers.recht ²⁶	Verletzung der häuslichen Privatsphäre		4	1	1
G6	Bes. Pers.recht und GG Art. 1(1) ²⁷	Verletzung der Intimsphäre (z.B. ärztliche Krankenblätter, Briefe, vgl. Fechner, 2001, S. 62)		4	1	1
G7	Bes. Pers.recht, §§ 203, 204 StGB	Verletzung persönlicher und betrieblicher Geheimnisse		4	1	1
G8	Bes. Pers.recht	Veröffentlichung einer Äußerung, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt ist (in Schriftform, vgl. Fechner, 2001, S. 62, S. 63).		4	1	2
G9	§ 201 StGB	Mitschneiden des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (z.B. Tonbandaufzeichnung eines Telefonats, vgl. Fechner, 2001, S. 63)		4	1	1
G10	Bes. Pers.recht, BVerfGE 34, S. 238, 245 f.	Verwertung von Tondokumenten (Wiedergabe oder Auswertung in einem Presseartikel, vgl. Fechner, 2001, S. 63)	Kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit (über Informationsinteresse hinausgehend) und Aussage nicht für die Allgemeinheit bestimmt	4	1	1
G11	GG Art. 2(1), Bes. Pers.recht, BGH „Cosima Wagner“	Veröffentlichung privater Aufzeichnungen (z.B. Tagebuch-Auszüge)		4	1	2
G12	Bes. Pers.recht, GG Art 2(1), BVerfG „Soraya“, „Eppler“	Unterschieben nie vorgebrachter Äußerungen (Fechner, 2001, S. 64, z.B. nie geführte Interviews)		4	1	3
G13	Bes. Pers.recht, BGH	Unterschieben eines Werks		4	1	3

26 „Einzelne Bereiche des Persönlichkeitsrechts sind gesetzlich besonders geschützt, beispielsweise die persönliche Ehre in den §§ 185ff StGB, der Name (§ 12 BGB), das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KunstUrhG) oder das Urheberrecht (UrhG). Hierbei handelt es sich um Besondere Persönlichkeitsrechte.“ (Wikipedia. (2005). Allgemeines Persönlichkeitsrecht. URL (Stand 02.08.2005): http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Persönlichkeitsrecht)

27 Urteil zur Privatsphäre in BVerfGE 34, S. 269, S. 281, vgl. Fechner (2001, S. 61-62).

Nr	Gesetz/Urteil	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
G14	Bes. Pers.recht, Art 2(1) und KUG § 22, § 24, § 41	Verbreitung oder Veröffentlichung von Personen-Bildnissen (z.B. Fotos) ²⁸	Falls Person erkennbar und keine Einwilligung und keine Person der Zeitgeschichte bei Teilnahme am öffentlichen Leben ²⁹ und nicht von einer Behörde vervielfältigt (Steckbriefe)	4	1	2
G15	BVerfG „Caroline II“	Bericht intimer Einzelheiten, die nicht typischerweise durch die Öffentlichkeit des Ortes ermöglicht werden		4	1	3
G16	BVerfG „Flick-Tochter“	Bildberichterstattung über Industriellenkinder	Falls sich durch Veröffentlichung der Fotos die Gefahr einer Entführung ergibt	4	2	2
G17	Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE „Volkszählung“)	Speicherung persönlicher Daten	Keine Zustimmung des Betroffenen. Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht	5	1	1
G18	§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB	Ehrverletzung (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, etc.)	Aussage (im Falle einer Straftat) nicht durch rechtskräftige Verurteilung bewiesen	4	1	1
G19	Art 2(1) GG	Namentliche Berichterstattung über eine mögliche Straftat (Namen der Täter oder Opfer)	Öffentliches Informationsinteresse überwiegt das Persönlichkeitsrecht	5	1	3
G20	EMRK Art 6 Abs 2 ³⁰	Vermutung der Unschuld eines Angeklagten bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld		2	1	3
G21	BVerfG „Lebach“	Darstellung des Lebensbilds einer Person im Ganzen oder bestimmter Vorgänge aus deren Leben	Das staatliche Interesse an der Aufklärung der Straftat oder das öffentliche Interesse überwiegen das Privatrecht. Das öffentliche Interesse überwiegt bei schweren Straftaten i.A. ³¹	5	1	2

28 Auch die Herstellung von Fotos im privaten Bereich steht nach § 201a StGB unter Strafe.

29 „Geschützt ist indessen aufgrund des Persönlichkeitsrechts ... der Intim- und der Privatbereich [von Prominenten] Der Privatbereich ist nicht auf ihre häusliche Umgebung beschränkt, sondern ist auch überall dort zu respektieren, wo der Prominente erkennbar alleine zu bleiben wünscht.“ (Fechner, 2001, S. 66)

30 Die Unschuldsvermutung ist nicht explizit im Grundgesetz verankert, kann aus diesem jedoch abgeleitet werden (Art 20, 28 GG, vgl. Wikipedia. 2005. Unschuldsvermutung. URL (03.08.2005): <http://de.wikipedia.org/wiki/Unschuldsvermutung>). In Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention ist sie hingegen klar formuliert, weshalb diese hier als juristische Quelle angegeben werden.

31 „Jedoch ist neben der Rücksicht auf den unantastbaren innersten Lebensbereich der Grundsatz der

Nr	Gesetz/Urteil	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
G22	BVerfG „Lebach“ Abs. 68, 70 ff.	Über die aktuelle Berichterstattung hinausgehende, zeitlich unbeschränktes Befassen mit der Person bzw. Privatsphäre eines Täters ³²	Zeitliche Grenze ist an Folgen der Berichterstattung für die Resozialisierung gebunden	4	2	2
G23	BVerfG „Lebach“ Abs. 64	Namentliche Berichterstattung über Straftaten Jugendlicher ³³	Nur im Allgemeinen	4	1	2
G24	BVerfG „Lebach“	Sachbezogene Berichterstattung und seriöse Tatinterpretation bei Straftaten, nicht auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung ³⁴		2	1	3
G25	Art 2(1) GG, StGB § 185	Schmähkritik (nicht sachliche Herabwürdigung einer Person in der Öffentlichkeit)		4	1	3
G26	BGB § 1004 mit §§ 823 ff.	Unterlassung oder Widerruf/Richtigstellung von unrichtigen oder mittlerweile fehlerhaften Tatsachenbehauptungen ³⁵	Falls dadurch eine Person geschädigt wird und im Falle des Widerrufs die Unwahrheit nachweislich ist	2	1	2
G27	BGB § 1004 mit §§ 823 ff.	Ergänzung von Behauptungen, denen bestimmte Tatsachen fehlen, die für eine umfassende und richtige Beurteilung des Sachverhalts unabdingbar sind ³⁶		2	1	2
G28	§86 I Nr. 4 StGB	Verbreitung, Herstellung und Einführung von Nationalsozialistischen Propagandamitteln		4	1	1
G29	§353 d Nr. 4 StGB mit BVerfGE 71, S. 206, 214f.	Öffentliche Mitteilung von Anklageschriften u.a. amtlicher Schriftstücke vor der öffentlichen Verhandlung		4	1	1
G30	GG Art 3 (3)	Diskriminierung wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben religiöser oder politischer Anschauungen		4	1	3

Verhältnismäßigkeit zu beachten; danach ist eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifikation des Täters nicht immer zulässig.“ (Tschentscher, 2005, BVerfGE 35, 202 – Lebach, URL (Stand 03.08.2005): <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv035202.html>)

32 Das Urteil widmet sich einem dokumentarischen Fernsehspiel im ZDF. Das Fernsehen wird wegen dessen „stärkeren Intensität des optischen Eindrucks“ zwar als gefährlicher betrachtet („besonderes Schutzbedürfnis gegenüber Persönlichkeitsverletzungen durch Fernsehsendungen“, BVerfGE. (1973). „Lebach“) – grundsätzlich lässt sich die Argumentation dennoch auf die Presse übertragen.

33 Fechner, 2001, S. 72

34 Fechner, 2001, S. 72

35 Fechner, 2001, S. 75-81

36 Fechner, 2001, S. 80-81

Nr	Gesetz/Urteil	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
G31	StGB § 299 mit GG Art 5 (2)	Vorteile fordern, versprechen lassen oder annehmen, dafür dass ein anderer in unlauterer Weise bevorzugt wird		4	1	1

Bayerisches Pressegesetz (BayPrG)

Nr	Satz	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
P1	Art 3(1)	Dem demokratischen Gedanken dienen		2	1	1
P2	Art 3(2)	Wahrheitsgemäße Berichterstattung		2	1	3
P3	Art 7(1)	Angaben im Impressum		2	1	4
P4	Art 8 (1 bis 4)	Angabe verantwortlicher Redakteure mit bestimmten Angaben		2	1	4
P5	Art 9	Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen		2	1	4
P6	Art. 10 (1, 2)	(Kostenfreier) Abdruck einer unbearbeiteten Gegendarstellung, welche die beanstandete Stelle bezeichnet	Auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person, Gegendarstellung vom Einsender unterschrieben und enthält keine strafbaren Inhalte	2	1	2
P7	Art. 10a, BDSG § 5	Unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch Personen, die in der Datenverarbeitung beschäftigt sind		4	1	1
P8	Art. 10a, BDSG § 7	Schädigung einer Person durch unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung deren personenbezogener Daten	Soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt nicht beachtet hat	4	1	1
P9	Art 11(1)	Strafbare Handlungen		4	1	1
P10	Art 11(3)	Mitwirkung an Erscheinen eines Druckwerks strafbaren Inhalts	Nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet	4	1	1
P11	Art 12(1) Punkt 4	Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung wider besseren Wissens		4	1	2
P12	Art 13 Punkt 3	Verbreitung eines beschlagnahmten Druckwerks	Kenntnis von der Beschlagnahme vorhanden	4	1	1

Bayerische Verfassung (BayV)

Nr	Artikel	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
B1	Art 111(1)	Wahrheitsgemäße Berichterstattung		1	1	3
B2	Art 111(1)	Dem demokratischen Gedanken dienen	Gilt nur für die Presse	1	1	1
B3	Art. 111a (1)	Der wahrheitsgemäßen, umfassenden und unparteiischen Berichterstattung dienen	Gilt nur für den Rundfunk			

Jugendschutzgesetz (JuSchG) mit StGB

Das Jugendschutzgesetz stellt für Journalisten dann handlungsrelevante Normen dar, wenn die Publikation, für die er schreibt, ohne Altersfreigabe verkauft wird oder werden soll. Allerdings gelten jene Normen, welche sich durch Paragraph 15 Abs. 2 Punkt 1 auf das Strafgesetzbuch beziehen (Volksverhetzung und dergleichen), grundsätzlich für alle Medienschaffenden.

Nr	Satz	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
J1	§ 15 (2).1 StGB § 86	Nationalsozialistische Propaganda oder Propaganda einer vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Organisation	Inhalt richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung und dient nicht der staatsbürgerlichen Aufklärung	4	1	3
J2	§ 15 (2).1 StGB § 130	Aufforderung zum Hass oder zu Gewalt gegen Teil der Bevölkerung		4	1	3
J3	§ 15 (2).1 StGB § 130	Beschimpfen, böswillig verächtlich oder Verleumden von Teilen der Bevölkerung		4	1	3
J4	§ 15 (2).1 StGB § 130a	Anleitung zu einer Straftat (Bereitschaft fördern oder wecken, eine solche tat zu begehen)		4	1	3
J5	§ 15 (2).1 StGB § 131	Grausame oder sonst unmenschliche Darstellung von Gewalt gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen	Verherrlichung oder Verharmlosung dieser Gewalt wird ausgedrückt oder Darstellung verletzt die Menschenwürde	4	1	3
J6	§ 15 (2).1 StGB § 184	Pornographische Inhalte	³⁷	4	1	3

³⁷ Falls die Inhalte für Personen unter 18 Jahren zugänglich sind bzw. sein sollen.

Nr	Satz	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
J7	§ 15 (2).1 StGB § 184a	Pornografische Inhalte, die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben		4	1	3
J8	§ 15 (2).1 StGB § 184b	Pornografische Inhalte, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben		4	1	3
J9	§ 15 (2).2	Kriegsverherrlichung	³⁷	4	1	3
J10	§ 15 (2).3	Darstellung sterbender oder leidender Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise	³⁷ und Darstellung tatsächlichen Geschehens ohne überwiegendes berechtigtes Interesse	4	1	3
J11	§ 15 (2).4	Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung	³⁷	4	1	3
J12	§ 15 (2).5	Inhalte die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern/Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden	³⁷	4	1	3

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Aus dem Urheberrechtsgesetz werden nur einzelne Normen herausgegriffen, die mit dem Inhalt des Pressekodex vergleichbar sind. Die folgende Auflistung umfasst daher bei weitem nicht alle Normen des Urheberrechtsgesetzes, die für Medienschaffende relevant sind.

Nr	Paragraph	Handlung	Randbedingungen	B	A	Z
U1	§ 12 (1)	Veröffentlichung eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers		4	1	2
U2	§ 12 (2)	Veröffentlichung einer Inhalts-Beschreibung des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers		4	1	2
U3	§ 13	Kennzeichnung der Urheberschaft des Werkes entsprechend dem Wunsch des Urhebers		2	1	4
U4	§ 14	Entstellung des Werkes		4	1	3

6. Literatur

BROSDA, Carsten; **SCHICHA**, Christian. (2000). Medienethik im Spannungsfeld zwischen Ideal- und Praxisnormen – Eine Einführung. In Schicha, Christian; Brosda, Carsten (Hrsg.). Medienethik zwischen Theorie und Praxis: Normen für die Kommunikationsgesellschaft, 7-31. Münster: Lit.

DEBATIN, Bernhard; **FUNIOK**, Rüdiger. (2003). Begründungen und Argumentationen der Medienethik – ein Überblick. In Debatin, Bernhard; Funiok, Rüdiger (Hrsg.). Kommunikations- und Medienethik, 9-20. Konstanz: UVK.

FECHNER, Frank G. (2001). Medienrecht (2. Auflage). Tübingen: Mohr, Siebeck.

KUNCZIK, Michael; **ZIPFEL**, Astrid. (2001). Publizistik. Ein Studienhandbuch. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.

PÜRER, Heinz (Hrsg.). (1996). Praktischer Journalismus in Zeitung, Radio und Fernsehen (2. Auflage). Konstanz: UVK.

PÜRER, Heinz; Rahofer, Meinrad; Reitan, Claus (Hrsg.). (2004). Praktischer Journalismus (5. Auflage). Konstanz: UVK.

RUß-MOHL, Stephan. (1996). Am eigenen Schopfe ... Qualitätssicherung im Journalismus – Grundfragen, Ansätze, Näherungsversuche. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.). Ethik der Massenmedien, 100-114. Wien: Braunmüller.

SAXER, Ulrich. (1996). Konstituenten einer Medien- und Journalismus-Ethik. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.). Ethik der Massenmedien, 72-87. Wien: Braunmüller.

STOLTE, Dieter. (1996). Geiselnahme und Fernsehen. Zehn Grundregeln für die Berichterstattung über Gewalt und Katastrophen. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.). Ethik der Massenmedien, 191-199. Wien: Braunmüller.

TSCHENTSCHER, Axel (Hrsg.). (2005). Deutsches Fallrecht (DFR). BVerfGE 35, 202 - Lebach. URL (Stand 03.08.2005): <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/index.html>

THOMAS, Barbara. (1998). Journalistische Ethik. Ein Vergleich der Diskurse in Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Wiesbaden: Oplande (zugl. Diss. phil. Hamburg 1998).

WASHIETL, Englbert. (2004). Ethik und Verantwortung im Journalismus. In: Pürer, Heinz; Rahofer, Meinrad; Reitan, Claus (Hrsg.). Praktischer Journalismus, 323-339. 5. Auflage. Salzburg: UVK.

WILKE, Jürgen. (1996). Journalistische Berufsgrundsätze in der Journalistenausbildung. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.). Ethik der Massenmedien, 72-88. Wien: Braunmüller.

WUNDEN, Wolfgang. (2003). Die »Publizistischen Grundsätze« des deutschen Presserats aus medienethischer Sicht. In: Debatin, Bernhard; Funiok, Rüdiger (Hrsg.). Kommunikations- und Medienethik, 169-181. Konstanz: UVK.

Quellen ohne persönlichen Verfasser

BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT. (2004). Jugendschutzgesetz (JuSchG).

URL (Stand 24.07.2005):

<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Jugendschutzgesetze/TextOfficeJuSchG.htm>

DER BUNDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ. (2005).

Bundesdatenschutzgesetz. URL (Stand 03.08.2005):

<http://www.bfd.bund.de/information/BDSG.pdf>

DEJURE.ORG RECHTSINFORMATIONSSYSTEME. (2005a). Strafgesetzbuch.

URL (Stand 02.08.2005): <http://dejure.org/gesetze/StGB>

DEJURE.ORG RECHTSINFORMATIONSSYSTEME. (2005b). Strafprozessordnung.

URL (Stand 02.08.2005): <http://dejure.org/gesetze/StPO/>

DEUTSCHER PRESSERAT. (2005a). Chronik des Deutschen Presserats. 1956 - 1959.

URL (Stand 24.07.2005): <http://www.presserat.de/1956-1959.118.0.html>

DEUTSCHER PRESSERAT. (2005b). Statistik. URL (Stand 24.07.2005):

<http://www.presserat.de/Statistik.30.0.html>

DEUTSCHER PRESSERAT. (2005c). Richtlinienkommission. URL (Stand 07.08.2005):

<http://www.presserat.de/Richtlinienkommission.107.0.html>

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E.V. (2005). Programmprüfung.

URL (Stand 24.07.2005): <http://www.fsf.de/fsf2/pruefung/pruefung.htm>

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, UNIVERSITÄT BERN. (2005). BVerfGE

25, 296 – Geib/Stern. URL (02.08.2005): <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv025296.html>